



## Energie Kompetenz Zentrum Braunschweig e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Energie Kompetenz Zentrum Braunschweig e.V.“  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Salzgitter.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer nachhaltigen ökologischen Entwicklung.

Darüber hinaus fördert der Verein Bildung, Wissenschaft und Forschung verbunden mit der Wissensverbreitung in der Öffentlichkeit, sowie Technologietransfer und Intensivierung von Kooperationen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen einerseits und Großunternehmen andererseits zur sparsamen und effizienten Nutzung der Energie, insbesondere auch durch die Verwendung aus erneuerbaren Quellen und dem Einsatz von alternativen Antrieben.

Hiermit im Zusammenhang stehende Unternehmensansiedlungen sollen besonders gefördert werden.

Ziel ist es, einen Beitrag zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und damit zum Umweltschutz unter Beibehaltung der Lebensqualität zu leisten, in dem der Gesamt-Energieverbrauch reduziert und gleichzeitig der Einsatz regenerativer Energien erhöht wird.

### § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Bildung eines Initiativkreises zur Erarbeitung einer Rahmenkonzeption für das Energie-Kompetenz-Zentrum Salzgitter
- Projektentwicklung und Realisierung eines Finanzierungsplans für das Energie-Kompetenz-Zentrum Salzgitter
- Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- Organisation ehrenamtlicher Arbeit



- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Erarbeitung und Herausgabe didaktischer Materialien
- Fundraisingkampagnen, Akquisition von Fördermitgliedern, Spendern und Sponsoren sowie deren Betreuung

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück.

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person sein, die sich zu den Vereins-Zielen bekennt.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand zulässig. Bleibt der Vorstand bei seiner ablehnenden Entscheidung, so ist der Antrag auf Mitgliedschaft der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Ablehnung des Antrages durch die Mitgliederversammlung ist kein Einspruch zulässig.

(4) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.



- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
- (6) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwei Jahresbeträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.
- (7) Als korporative Mitglieder können sich dem Verein Vereinigungen mit ähnlicher Zielstellung und Aufgabe anschließen. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (8) Über die Rechte und Pflichten, die Aufnahme, den Ausschluß und den Austritt als korporatives Mitglied gelten die Absätze (2) bis (6) dieses Paragraphen entsprechend.
- (9) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresabschluß und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Alle vier Jahre wählt sie den Vorstand und 2 Revisorinnen/Revisoren. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.



Die Wahlen werden von einer/m Wahlleiter/in geleitet. Dieses Vereinsmitglied wird von der Mitgliederversammlung gewählt und darf nicht selber für Vorstand bzw. Revisoren kandidieren.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis im Verein und Vorstands- bzw. Revisorenfunktion sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(5) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen gefaßt werden.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem für Organisation zuständigen stv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter mit Zuständigkeitsbereich Organisation,
- der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter mit Zuständigkeitsbereich Finanzen.

Scheidet eine Vorstandsmitglied durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so wird dieses Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Fachhochschule BS/WFVorstandes mit verwaltet. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bilden dann den Vorstand im Sinne dieser Satzung.

Ist in der nächsten Mitgliederversammlung kein Mitglied bereit, den vakanten Vorstandsposten zu übernehmen, so gilt diese Regelung fort, bis der Vorstandsposten neu besetzt wird.

Der geschäftsführende Vorstand i.S. von § 26 BGB muß jedoch stets aus soviel Personen bestehen, wie nach dieser Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.



- (2) Der Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die /der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vereinsvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/dieser ist als besondere® Vertreterin/Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/ besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

#### **§ 8 Rechnungswesen und Berichtspflichten**

- (1) Der Verein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) Der Vorstand legt die Haushalts- und Programmplanung sowie den Jahresbeschluß der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.
- (3) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden. Ist mit dieser Aufgabe ein/e Geschäftsführer/in betraut, so ist von dieser/m ein jährlicher Geschäftsbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage die Entlastung durch den Vorstand erfolgt.
- (4) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.



## **§ 9 Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

*Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungs-Versammlung des Vereins am 19. Oktober 2000 einstimmig beschlossen.*